

Handwritten signature or name in cursive script, possibly "Johann Adam Schlegel".

Handwritten initials or a short name, possibly "J. A." or "Schlegel".

Handwritten signature or name in cursive script, possibly "Johann Adam Schlegel".

Vertical text on the left margin, possibly a library stamp or reference number.

Vertical text on the left margin, possibly a library stamp or reference number.

Small handwritten mark or number at the bottom center of the page.



wh. Pan. V. f. 2536

Pan. V. f. 168^d

Unser von Gottes

gnaden Augusten Herkogen zu
Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch vnd Churfürsten / Landtgra-
uen in Döringen / Marggrauen zu Meissen /
vñ Burggrauen zu Magdeburg / Erflerung /
welcher gestalt die / auff den hiebevorn gehaltenen
Landtegen bewilligten / vnd auff jüngstem
Landtage zu Torgaw / von vnser getrewen
Landtschafft / noch auff acht Jar / die nechstfol-
genden / von vorschinenen Simonis vñ Jude /
dis lauffenden Fünffvndfunffzigsten Jar-
res / an zurechnen / erstreckte Steuer
von dem getrencke / erwente Acht
Jar / gereicht vnd gegeben
werden soll.

M. D. LV.

g. k. 8. 48. 50



Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely a signature or date, appearing as bleed-through from the reverse side.

Vertical handwritten text on the left margin, likely a library or archival mark.



Wie das Getrentke

vorstewert werden soll.

Es sol von einem jeden Fasz Bier/das
do sechs Eimer helt / vierundzwanzig
groschen / vnd von einem Sechshalben
Eimerichen fasz / zweyundzwanzig grosche
en / vnd dann von einem fasz / das do fünff
Eimer helt / zwanzig groschen / gegeben wer
den / Vnd weil hiebeuor / vnd in der zeit / als
solche Francksteuer gewilligt worden / diese
vorsehunge gescheen / das auff eine idere kan
ne Biers / ein pfenning / odder darnach viel
kannen in einen Eimer gangen / also viel auff
die kanne oder ein ander mas / gesetzt / damit
der / so das Bier vorkaufft / odder vmb das
gelt vorzapfft / durch den auffsatz auff das
mas / souiel wider bekommen / als auff ein je
des fasz vnd Eimer gesakt / vnd daruon ge
geben worden / So soles die bewilligten acht
Jar vber / weil das masz albereit an allen or
ten in vnsern Landen / hirauff gerichtet / auch

A ij also

also gehalten / vnd jeder Eimer / das faß sey
gros oder klein / mit vier groschen vorstewer
werden.

Wer die Stewer geben soll.

Alle die / so in vnserm Fürstenthumb oder
Lehen / auff dem Lande wonen / odder
gütter dorauß haben / vñ Bier zubrau-
en befugt / sie seind Prelaten / Capittel / vom
Adel oder andere / die sollen von den Bieren /
so sie zu feilem kauff brauen lassen / von je-
derm Faß / Viertel / Tonne vnd Eimer / das
sie vorkauffen / oder vmbß gelt in ihren Krez-
schmarn oder sonsten / auszapffen vund vor-
schencken lassen / die obgedachte Stewer / one
abkürzung zugeben schuldig sein / dieselbe
auch auffm Lande / wirklich an den ort / do
das Bier gebrauen / vñ zu der zeit / do es beh-
fassen / vierteln / tonnen odder Eimern / vor-
kaufft

Kaufft odder ausgeschenckt wirdt / einbring-
gen.

Inn den Stedten aber / soll ein jeder /
ehe dann er vnterlegt / die halbe Steuer / vñ
dann die andere halbe Steuer / wann er das
Bier verkaufft oder ausgeschenckt hat / one
Verzug geben / one das aber / keinen ferner
zubrewen gestattet werden.

Vnd wiewol vor alters / das getrencke
an dem ort / do es ausgetruncken / vorrechtet
vnd vorstewert worden ist / Weil aber die von
der Ritterschafft / in erster bewilligung dieser
Francksteuer gescheen lassen / das vmb deste
gewisser einbringens willen / alle Bier / so in
vnsern Stedten / durch die von der Ritter-
schafft / für sich selbst / auch deren Dorffkreß-
schmarn / Gemeinden / vnd andern / verkaufft /
vnd auffß Landt auszutrincen vnd auszu-
schencken gefurt werden / die Steuer daruon
inn den Stedten abgefürkt / vñnd folgentß
von ihnen den Stedten / vorrechtet werden
solle /

Als wollen wir / das es diese be-
willigte

A iij

willigte

willigte acht Jar vber / nochmals der gestalt
domit gehalten / vñ durch die Kette in Sted-
ten / zu jeder zeit auffgezeichnet werden soll /
wieviel Fasz / viertel / tonnen odder Eimer /
auffß Landt verkaufft / welches Bürgers
das Bier gewesen / vnd wie der vom Adel /
Kreyschmar / odder die Gemeine / denen das
Bier verkaufft worden / mit Namen heissen /
vnd solchs vorzeichnus jedere frist / den Eins-
nehmern im dem geordneten Kraisse / neben
einem klaren bericht / wieviel Gebreude bey
ihnen gescheen / wieviel auff jedes gebreude
geschut / vnd wieviel Fasz / viertel vnd Eimer
doraus worden / Auch was im Reste an der
Stewer ein jeder vorbleibet / vberschicken.

Es sollen auch die Kette in Stedten /
durch ein sonderlich darzu vorordente person
dem ihenigen / so das Bier bey ihnen keuffet /
allwege ein zeddel zustellen / bey weme er das
Bier geladen / vnd wieviel fasz / viertel odder
Eimer / desselben gewesen / Vnd sollen die
Kette in Stedten / die vorordnung thun /
das die Leuthe / so Bier bey ihren Bürgern
keuffen /

keuffen / mit dem aus vnd auffschrotten / auch
den zeddeln / nicht lang auffgehalten / sondern
sowiel möglich / gefördert werden.

Gleicher gestalt sollen die von der Rit-
terschafft / bey ihren Leuthen vnd Kretsch-
marn / die Bier zubrawen macht haben / fleis-
sige achtung dorauß geben / wieviel scheffel
auff jedes gebreude geschutt / was dorauß
gegossen / wieviel Fasz / viertel / vñ sonderlich
Eimer / doraus werden / damit an jedem orte
das rechte zil gehalten / vnd also die gebür-
liche steuer / als von jedem Eimer vier grosch-
en / eingebracht werden möge.

Des gleichen sollen die Prelaten / vnd
die von der Ritterschafft / die auffn kauff zu
brawen berechtiget / die Steuer von allem
Bier / das sie vmbß gelt vorkauffen / oder in
ihren Kretschmarn odder Gemeinden / aus-
trincken vnd vorzapffen lassen / vnuorweni-
gert vorsambeln / vnd den hernach verorden-
ten Einnehmern / neben einem klaren vñ vnt-
terschiedlichen vorzeichnüs / wieviel gebreude
sie

sie von dem ihrem gethan / wieviel auff jedes
gebrende geschut / vnnnd wieviel Fass / viertel
oder Eimer / doraus wordē / oberantworten.

Vnd es sol ein jeder Prelat / vnd die von
der Ritterschafft / auch alle andere / so Krez-
schmar vnd Schencken inn vnsern Landen
haben / die verfügung thun / Als offte ein
Krezschmar oder Schencke / frembde bier ein-
leget / odder von ihnen als ihren Erbherrn /
aus hergebrachtem geruiglichen gebrauch /
das Bier so sie selbst gebrauen / nimbt / das
solch einlegen / in gegenwart des Richters /
vnd eins Schöppen desselben orts (welche
Personen sonderlich darzu / in beysein vnser
verordneten Befehlichhabers / vorendet wer-
den sollen) geschee / kerbhölzer durch sie dar-
uber gehalten / vnnnd dieselben alsdann auff
jedere frist / vnsern verordneten Einnehmern
eines jeden Kreisses / dorin dieselben gefessen /
beneben einem klaren vorzeichniss / oberant-
wort werden / Damit also keine gefahre der
Schencken vnd Krezschmar halben (welche
offtmals / wie an vns glaublichen gelanget /
viel

viel Bier einlegen / vnd vnvorstewert vor-
zapffen vnd ausschenecken) hirm gesuchet
vnd gebraucht werden möge.

Was aber sie die von der Ritterschafft
für ihr haus brauen / vnd dorinnen aus-
trincken / darvon sollen sie die Stewer zuge-
ben / nicht vorpfflicht sein.

Welche Prelaten / des gleichen die von
der Ritterschafft vnd andere / vor sich / odder
ihre Kretschmar / oder Gemeinden / des biers
in vnsern Stedten erholen / vnd dasselbe aus-
trincken / oder vmbß gelt förder vorzapffen
lassen / die sollen den Einnehmern auff jedere
frist / die zeddeln / so ihnen hinfüro durch die
Kette in Stedten / dorinnen sie odder ihre
Kretschmar oder Gemeinden / das Bier ge-
kaufft / zu jeder zeit zugestellet werden sollen /
neben der Stewer mit überschicken / damit
man doraus zuersehen haben möge / in welch
er Stadt / vnd bey welchem Bürger / sie oder
ihre Vnderthanen das Bier gekaufft / vnd
wieviel faß / viertel oder Eimer / desselben ge-
wesen /

wesen/ Welchen zeddel dann ein jeder/bey
des Rathes verordneten in der Stadt / dor-
innen er das Bier gekaufft / allewege vnd so
offte er in derselben Stadt Bier holen lesset /
fordern / vnd dieselben alsdann den Einneh-
mern / wie gemelt / auff jedere frist vberant-
worten soll / damit hirinn allenthalben gute
Ordnung gehalten werden müge / Vnd soll
sich hirinn keiner widersetzig erzeigen.

Wir befehlen auch hiermit den veror-
denten Einnehmern / hinfüro die Steuer
von keinem anzunehmen / Es werden dann
doneben richtige vnd klare vorzeichnüs / ob-
bemelte zeddeln vnd kerbhölzer / zu jeder zeit
vbergeben.

Es sollen auch die Capittel vnd Unis-
uersiteten / von dem Bier / das sie vmbß gelt
auszapffen lassen / die Steuer gleicher ge-
stalt entrichten.

Wie

Wie es mit dem Bier

so umbschlecht odder vortirbet / gehalten werden soll.

Dauch jemandts sein Bier im Breuz
hause oder Keller / umbschlüge / odder
sonst vordürbe / das er eine kanne nicht
inn ihrem breuchlichem werth vorkauffen /
odder ausbringen könnte / So sollen die von
der Ritterschafft / auffm Lande bey iren Leu-
then / vnnnd die Kethe in Stedten / bey ihren
Bürgern / Einwohnern / vnnnd zugethanen /
nach fürgehender fleissiger vnd gründlicher
erkündigung / solch einsehen thun / das / wo
eine kanne desselben vortorbenen biers / umb
einen pfenning wolfeiler / denn es desselben
orts breuchlich / gegeben werden mus / das
demselben diese nachlassunge geschee / das er
den Eimer nicht höher / dan mit drey grosch-
en / an solchem vortorbenen bier / vorstewern
sol / damit also dem ihenigen / so das bier umb
geschlagen / oder vortorben / eine billiche nach
B ij lassung

lassung widerfare / Doch das in allewege /
hinn kein vorteilhaftiger genies / gesucht
werde / darauff dann eine jedere Obrigkeit /
ein fleissig auffsehen haben soll / das gleicheit
gehalten / vnd niemandts kein vorteil gestat-
tet / oder sonst hinn gefahr / gebraucht werde.

Frembde Bier belangende.

Nachdem aber auch an ezlichen orten /
auffm Lande vnd in Stedten / fremb-
de Bier vmb gelt ausgezapfft wirdt /
das aufferhalb dieser Lande vnd Fürstent-
thumbe / an den orten gebrawet / do man ob-
gemelte Steuer / bis anhero nicht gegeben /
Als Burkisch / Naumburgisch / Northaus-
sisch / Einbeckisch / vnd dergleichen Bier / So
soll

sol ein jeder / der sie zum vorzapffen vnd aus-
schencken einlegt / solche Steuer darvon ent-
richten / Was aber von obbemelten vnd an-
dern frembden Bieren / durch vnser Lande
gefurt wirdt / darvon soll in vnsern Ampten
vnd Gleiten / forigem vnserm befehlich nach /
die gebürliche vorrechtung gescheen.

Wie es mit dem

Wein sol gehalten werden.

In einem ißlichen Eimer Landweins /
der bey Fassen / vierteln / tonnen odder
Eimern verkaufft / sol inn vnsern Lan-
den vnd Lehen / an dem ort / do er verkaufft
oder vorzapfft wirdt / fünff groschen / vnd
vom Rheinischen / Francken / vñ andern fremb-
den weinen / die vmbß gelt ausgezapfft / oder
bey gebinden / wie obstehet / verkaufft / von
jederm Eimer / zehen groschen gegeben wer-
den.

¶ i Reuffte

Keuffte auch jemandts einen Landts
wein / der do aufferhalb vnser Lande vnd
Fürstenthumb / gewachssen / der sol gleicher
gestalt / von einem jedern Eimer / fünff grosch
en geben / Vnd sol des mazz vnd verzapffens
halben bleiben / vnd damit gehalten werden /
wie oben bey dem Bier gemelt.

Es sollen auch alle die ihenigen / so auffer
halb vnser Fürstenthumbs gessen / vnd
Weinberge dorinn haben / als balde der wein
abgelesen / nach bescheener Kelterung / nach
der Ahme / als von jederm Eimer fünff gro
schen / ongeachtet / ob derselbe gleich inn den
Erblichen halbgebirgen gewachssen wehre /
vnd aufferhalb vnser Lande gefurt wirdt /
obbemelte Steuer daruon entrichten.

Wie es mit dem ge

trencke / so auff Hochzeiten vnd andern
freuden ausgetruncken / gehal
ten werden soll.

Es sol

E sol auch aller wein vnd bier / so auff
vorlöbnüssen / Hochzeiten / Kindttau-
fen / Kirchmessen / Gemeinen / vnd an-
dern ehren vnd freuden / ausgetruncken / wie
obgemelt / vorstetwert werden.

Wer die Tranck- steuer sol einnehmen.

In jklicher Gerichts Herr / der nicht
allein die Ober / sonder die Erbgerichte
hat / sol von seinen Leuthen vnd vnder-
thanen / diese Trancksteuer / wie obgemelt /
einnehmen / vnd den vorordenthen Einneh-
mern / wie hernach folget / zu jederer gebür-
lichen frist zustellen / In welchen Ampten
aber die Steuern bisher / auch von denen / so
Ober vnd Erbgerichte haben / die seindt
Schriftt odder Amptessen / durch vnser
Amptsdienere eingenomen werdē / die sollen

E ij noch

nochmals des orts eingebracht / vnd den
Einnehmern / neben ordentlichen Registern /
wie hioben ausgedruckt / mit benennung
des / was jedes mals im rest bleibet / vberant-
wort werden.

Wohin die Steuer

sol geantwort werden.

Es sol die Francksteuer inn vier Krai-
sen / Nemblich / Dreszden / Leipzig / Wit-
tenberg vnd Salza / erlegt werden.

Vnd seindt in dem Dresznischen Krai-
se / zu Einnehmern vorordnet / Abraham
von Einsidel auffm Scharffenstein / Chris-
toff von Karlewitz auffm Kribenstein / Bür-
germeister vnd Stadtschreiber zu Dreszden.

Im Leipzigerischen Kraisz / Herr Nickel
vom

vom Ende Doctor zu Königsfeldt / Hauz
bolt Pflug zum Stein / Bürgermeister vnd
Stadtschreiber zu ~~Salka~~. *Leipzig*

Im Churfreisz / Ihan Löser zu Treba
nitz / Bürgermeister vnd Stadtschreiber zu
Wittenberg.

Im Döringischen Kraisz / Heinrich
von Witzleben zum Stein / Hans von Ebe
leben doselbst / Bürgermeister vnd Stadt
schreiber zu Salka.

Wuff was zeit die

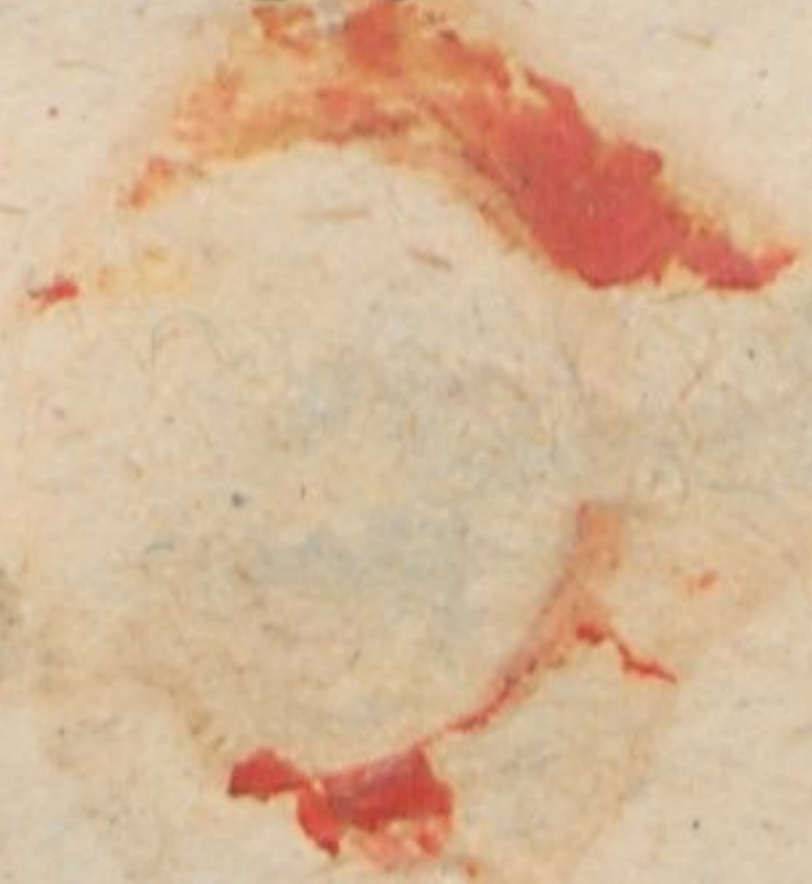
Franccksteuer einbracht / vnd vber
schickt werden soll.

Die Prelaten / Capittel / vom Adel /
Amptleuthe / Schössere / Rethen in
Stedten / vnd andere / so in den Leip
z *iiij* *Leipzigerischen*

zigischen Kraiß gehörigk / sollen von ihren
vnderthanē / Amptfassen vom Adel / ampts-
vnderthanen / Bürgern vund Bauern / die
Stewer von dem getreidke / so sie vor einem
jdem Leipzigerischen Marckte / verkaufft oder
sonst vorzapfft / vnd ausschnecken lassen / mit
trewem fleis einfordern / vnd dan im anfang
des Leipzigerischen Marckts / den dorinn ge-
ordenthē Einnehmern / neben einem richti-
gen vorzeichnūß / wie obgemelt / vberantwor-
ten.

In den andern drey Kreissen / soll ein
jeder die Stewer von seinen vnderthanen /
gleicher gestalt einbringen / vnd dieselbe all-
wege / acht tag vor einem jedern Leipzigeris-
chen Marckte / den Einnehmern / in dem Kreisse
dorinn er gesessen oder damit bezirckt / vber-
reichen / damit sie den Ober Einnehmern ges-
gen Leipzig / folgents zu rechter zeit zuge-
schickt werden möge / dem dan ein jeder also
wirdet zu gehorsamen wissen / Vnd ist
dorauff vnser ernstlicher befehlich / das ein
jeder deme also / wie obuormeldet / bey vormei-
dung

ding vnser ernster straff / mit getrewem fleisse
nach gehe / Doran beschicht vnser ernste
meinunge / Zu verkundt mit vnserm hiran
gedrucktem Secret besigelt / Vnd geben
zu Dreszden / den Zwanzigisten tag
des Monats Decembris / Nach
Christi vnser lieben Herren
Geburt / Tausent Fünff
hundert vñ im Fünff
vndfunffzigis-
ten Jare.



ark. Yan Kee 468

(Kog. 64570)



[Pan V. Bl. 169 verso]

g. n. 2. 4780



200 b. giff ff g fi. hellen 079.
2. 7. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Pan Vē 16 52 -

ULB Halle

004 830 13X



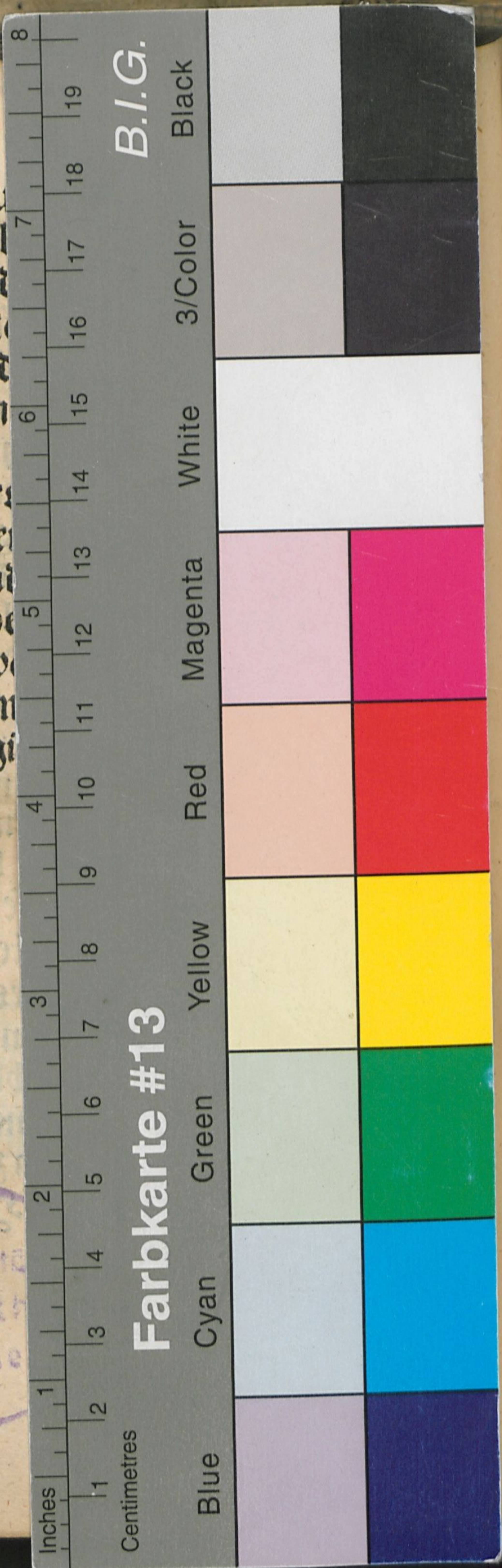
3



[Faint, mostly illegible Latin text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words are difficult to decipher due to fading and ink bleed-through.]

I *[Large blue initial letter]* **de p[ro]phetis**
de p[ro]phetis *[Red text]*





wh. Pan V. 2536

Pan V. 168^h

Unser von Gottes

gnaden Augusten Herzogen zu
Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch und Churfürsten / Landtgra-
uen in Döringen / Marggrauen zu Meissen /
vñ Burggrauen zu Magdeburg / Erflerung /
welcher gestalt die / auff den hiebevorn gehaltenen
Landtegen bewilligten / vnd auff jüngstem
Landtage zu Torgaw / von vnser getrewen
Landtschafft / noch auff acht Jar / die nechstfol-
genden / von vorschinenen Simonis vñ Jude /
dis lauffenden Fünffvndfunffzigsten Jar-
res / an zurechnen / erstreckte Steuer
von dem getrencke / erwente Acht
Jar / gereicht vnd gegeben
werden soll.

M. D. LV.

g. k. 8. 48. 50